

Schutzkonzept – NABU Fellbach

1. Vorwort / Präambel

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor möglichen Gefahren ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und berührt die verschiedensten Lebensbereiche. Dieser Grundsatz gilt auch für die Arbeit mit Kindern - und Jugendlichen im NABU Fellbach.

Mit dem Begriff des Kinder- und Jugendschutzes werden gemeinhin alle Maßnahmen bezeichnet, die dem Schutz der verschiedenen Interessen von Kindern und Jugendlichen dienen sollen. Hierzu zählen vor allem

- strukturelle Maßnahmen, welche dem Zweck dienen, Gefahren für Kinder und Jugendliche gar nicht erst entstehen zu lassen. Dies ist z.B. bei der Berücksichtigung jugendspezifischer Gefahrensituationen im Gelände oder im Umgang mit technischen Geräten wichtig.
- pädagogische Maßnahmen, die junge Menschen in die Lage versetzen, Gefahren selbst zu erkennen und verantwortungsbewusst mit ihnen umzugehen.
- Maßnahmen der Intervention, der Rehabilitation und der Aufarbeitung bei Verletzungen der Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen.

Es gehört zum Selbstinteresse der Verantwortlichen des NABU Fellbach, den Erfordernissen des Kinder- und Jugendschutzes in angemessener Art und Weise Rechnung zu tragen. Das beinhaltet auch die **Eignung und Qualifikation der eingesetzten Kinder- und Jugendgruppenbetreuer*innen**. Kinder- und Jugendgruppenleiter*innen sollen die nachfolgenden Facetten des verbandlichen Kinder- und Jugendschutzes maßgeblich verantworten und diese entsprechend praktisch umsetzen. Im Übrigen gelten diese aber **für alle Personen, die im NABU Fellbach mit Kindern und Jugendlichen arbeiten**. Die Verantwortlichen sind angehalten, dies zu unterstützen und den nötigen Rahmen zu setzen. Dies ist auch der Inhalt dieses Schutzkonzeptes.

2. Zielsetzung dieses Schutzkonzeptes

Sexualisierte Gewalt kann in jedem gesellschaftlichen Bereich stattfinden, somit auch in Vereinen. Um die Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu schützen, will der NABU Fellbach seine Mitarbeiter*innen und alle Mitglieder weiter für das Thema sensibilisieren. Der NABU Fellbach will mit diesem Schutzkonzept Gefahrensituationen schon im Vorfeld vermeiden und festlegen, welche Handlungsstrategien im Konfliktfall anzuwenden sind.

Der NABU Fellbach schließt sich daher der Initiative der Stadt Fellbach und des Stadtjugendrings Fellbach an und beschreibt mit diesem Schutzkonzept die Maßnahmen, die innerhalb des Vereins ergriffen wurden und umgesetzt werden, um Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

3. Risikoanalyse

Die Aktivitäten des NABU Fellbach mit Kindern und Jugendlichen:

1. Kooperation mit der Fröbelschule:

Durch die Anwesenheit einer Lehrkraft, die die Aufsichtspflicht für die Gruppe hat, ist das Risiko minimiert. Außerdem sind meistens ein oder mehrere NABU-Mitglieder anwesend.

2. Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche in Begleitung eines Erziehungsberechtigten, z.B. „Kinder Batnight“:

Das Risiko ist minimiert, da pro Familie ein Erziehungsberechtigter dabei ist. Es sind ein- bis zweimalige Veranstaltungen pro Jahr mit zwei NABU-Mitgliedern, die die Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben.

Das Risiko ist auch dadurch gering, dass die Kontakte der Familien dem/der Jugendleiter*in bekannt sind und umgekehrt.

3. Kinder- und Jugendgruppen:

Die Jugendleiterin/der Jugendleiter soll einen Juleica-Kurs absolvieren, soll Qualifikationen über ihre/seine Expertise und ein erweitertes Führungszeugnis vorweisen. Sie/Er soll die Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben.

Allgemeine Risikominimierung:

Die Kinder und Jugendlichen werden mittels Schreiben auf ihre Rechte, auf Verhaltensregeln sowie über Ansprechpersonen und über verschiedene Kontaktmöglichkeiten bei Problemen unterwiesen. Sie müssen dahingehend geschult werden und die Adressen werden öffentlich in unserem NABU-Zentrum ausgehängt.

Ein weiterer Risikofaktor sind intransparente Strukturen und unklare Verantwortlichkeiten. Deshalb schult der NABU Fellbach ehrenamtliche Mitglieder im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und legt fest, wer welche Aufgaben übernimmt.

Ein autoritärer Leitungsstil wird dadurch vermieden, dass es beim NABU Fellbach ein Sprecherteam gibt, d.h., dass alle Mitglieder des Sprecherteams gleichberechtigt sind. Die aktiven Mitglieder haben bei allen Themen ein Mitspracherecht und arbeiten eigenverantwortlich in ihren Projekten.

4. Definitionen

Definition sexualisierter Gewalt

Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

Arten sexualisierter Gewalt

grenzverletzend	übergriffig	Nötigend
Verhaltensweisen, die persönliche Grenzen überschreiten, z. B. unabsichtliche Berührungen, unbedachte Äußerungen...	Zweideutigkeiten, Äußerungen/elektronische Nachrichten/Fragen sexuellen Inhalts, körperliche Annäherung/ Berührung...	Nötigung zum Ansehen pornographischen Materials, unsittliches Entblößen, Aufforderung zu sexuellen Handlungen, Vergewaltigung...
Keine Bedürfnisbefriedigung	Situative Bedürfnisbefriedigung	Strukturelle Bedürfnisbefriedigung
Ohne Absicht, aus Unwissenheit, keine Wahrnehmung von Schamgrenzen, nicht (erotisch bzw.) machtintendiert	Absichtlich, planvolles Handeln, bewusste Missachtung von Schamgrenzen, (erotisch bzw.) machtintendiert	Absichtlich, planvolles Handeln, bewusste Missachtung von Schamgrenzen, Erzeugen und Ausnutzen von Abhängigkeiten, (erotisch bzw.) machtintendiert
		Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach StGB § 174-184
Päd. Intervention, die auf Einsicht und Entschuldigung zielt	Päd. Intervention, die auf Unterlassen, Einsicht und Entschuldigung zielt	Päd. Intervention, personalrechtliche Konsequenzen
Reintegration möglich	Reintegration möglich	Ggf. rechtliche Schritte

Nach Holger Specht und Elisa Kassin (inmedio Berlin) angelehnt an Ursula Enders u.a. „Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag“, 2010.

Sprachliches:

Der Begriff „Sexueller Missbrauch“ ist zwar juristisch korrekt, jedoch soll man niemanden sexuell „gebrauchen“, daher ist der Begriff „**Sexualisierte Gewalt**“ passender, weil er den Fokus auf „Gewalt“ legt. Der Begriff „Opfer“ stigmatisiert jemanden als hilflos. Besser, wir sprechen von **Betroffenen**. Es ist nicht unsere Aufgabe aufzuklären, ob jemand Täter*in ist oder nicht. Solange niemand zugegeben hat, eine Tat begangen zu haben, sprechen wir von einem Menschen, dem etwas vorgeworfen wird, von einem „**gemeldeten Menschen**“.

5. Involvierte Personen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt

5.a Die Betroffenen:

Signale und Anzeichen sexualisierter Gewalt bei Betroffenen

Kinder und Jugendliche sind in der Lage, zwischen einer körperlichen Berührung, die einen freundschaftlichen und sportlichen Hintergrund hat, und einer Berührung mit sexuellem Zusammenhang zu differenzieren. Die erlebten Ereignisse können nicht allein verarbeitet werden, sie wirken auf die Kinder und Jugendlichen traumatisierend. Sie reagieren häufig überfordert und sind darauf angewiesen, dass die Erwachsenen Signale bei den Kindern und Jugendlichen erkennen. Diese Signale sind häufig nicht auf den ersten Blick erkennbar und verlangen den Erwachsenen eine stetige Beobachtung ab, um sie wahrnehmen zu können.

Die Kinder und Jugendlichen schämen sich in solchen Situationen und fühlen sich häufig schuldig. Oftmals haben sie von sich aus dem Täter*in etwas Persönliches preisgegeben oder Nähe gesucht. Sie denken, etwas falsch gemacht zu haben und vertrauen sich Erwachsenen nicht an. Nicht selten wird von Täter*innenseite aus mit etwas gedroht, falls das Kind oder der Jugendliche etwas erzählt. Insgesamt kann weniger von typischen Symptomen in Verbindung mit sexualisierter Gewalt gesprochen werden. Symptome müssen nicht unmittelbar nach dem Übergriff, sondern können auch deutlich später auftreten. Jede Verhaltensänderung eines Kindes oder Jugendlichen sollte vorerst beobachtet und stetig hinterfragt werden.

Indizien für sexualisierte Gewalt können sein:

- Plötzliche, starke Veränderung im Verhalten
- Ängstlichkeit
- Plötzliche Interessenlosigkeit
- Rückzugstendenzen / passives Verhalten
- Stimmungsschwankungen / emotionale Ausbrüche
- Sexualisiertes Verhalten
- Gewalttätigkeit
- Konzentrationsschwäche / Ruhelosigkeit / Nervosität

(Quelle: Vgl. Badische Sportjugend Freiburg: Informationsbroschüre „NEIN! zu Gewalt im Sport“)

Achtung: Jedes Indiz kann, muss aber nicht Anzeichen für sexualisierte Gewalt sein. Daher ist kein vorschnelles, sondern ein überlegtes und behutsames Vorgehen wichtig. Siehe auch „Intervention“

Wichtig ist in solchen Situationen, die Betroffenen ernst zu nehmen und Glauben zu schenken. Das ist in jedem Fall hilfreich und kann zur Auflösung der bedrängenden Situation beitragen. In aller Regel ist es hilfreich, eine Fachberatungsstelle zu Rate zu ziehen, um das weitere Vorgehen zu überlegen.

5. b Täter*innen

Täter*innen-Strategien

Sexualisierte Gewalt geschieht nicht zufällig, sondern ist Ergebnis eines sehr durchdachten Plans. Daher ist es notwendig, sich mit den Täter*innen und ihren Strategien zu beschäftigen, will man Kinder und Jugendliche schützen.

Entscheidung für eine ehrenamtliche Tätigkeit

Ein Haupt- oder Ehrenamt im Verband nutzen Täter*innen, um Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen aufzunehmen. Sie gehen dabei strategisch vor und missbrauchen das Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis des Kindes, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Vorteilhaft für sie ist, dass sie als Vertrauenspersonen gelten, die sich für Kinder engagieren. Ihnen vertraut man unter Umständen vergleichsweise bedenkenlos Mädchen und Jungen an. Sich ehrenamtlich in einem Tätigkeitsfeld zu engagieren, in dem man mit jungen Menschen in Kontakt kommt, ist eine klassische Täter*innen-Strategie.

Täter und Täterinnen versuchen zunächst herauszufinden, wie Andere auf Grenzüberschreitungen reagieren. Wer setzt wann Grenzen und wo? Wer interveniert bei sexistischen Witzen? Wird ein derartiges Verhalten vom Team nicht toleriert, wird ein/e Täter*in in der Regel aufgrund des identifizierten Risikos für sich von seinem/ihrem Vorhaben ablassen.

Suche nach verletzlichen Kindern und Jugendlichen

Bemerkt der/die Täter*in, dass es im Team und grundsätzlich im Verband keine Sensibilität für das Thema gibt, so wird er/sie nach der ersten Kontaktaufnahme zu den Kindern zunächst möglichst viele Informationen über die Mädchen und Jungen sammeln. Ist das Kind in der Gruppe beliebt und hat es die Rückendeckung seiner Eltern? Aufgrund ihrer Stellung ist dies meist nicht schwer, zumal Täter*innen meist freundlich und angepasst sind und bewusst einen guten Ruf herstellen, um einen aufkommenden Verdacht gleich von Beginn an zu verhindern. Meist intensivieren Täter*innen den Kontakt zu den Kindern, bei denen sie eine geringe Wehrhaftigkeit vermuten. Das können zum Beispiel Kinder mit Behinderungen sein oder emotional vernachlässigte Kinder.

Gelegenheiten schaffen

Täter*innen werden sich Gelegenheiten suchen, um mit den Kindern und Jugendlichen allein zu sein – die wird es z. B. auf Freizeiten oder in regelmäßig stattfindenden Kindergruppentreffen geben. Sie sind den Kindern gegenüber besonders fürsorglich und schenken ihnen viel Aufmerksamkeit. So lernen sie das Kind mit seinen Sorgen, Ängsten und Gewohnheiten kennen und gewinnen sein Vertrauen. Zugleich entwickeln sie so eine Abhängigkeit des Kindes zu ihrer Person. Sie geben dem Kind das Gefühl, etwas Besonderes zu sein. Auf zugestandene Privilegien möchte das Kind nicht verzichten und rutscht so in eine Abhängigkeitsfalle.

Danach überschreiten Täter*innen die Grenzen des Kindes zunächst in kleinen Schritten, in dem sie das Kind z. B. scheinbar zufällig an intimen Stellen berühren oder sexualisierte Witze erzählen und so seine Reaktion testen. Täter*innen manipulieren und verwirren Kinder und Jugendliche in der Wahrnehmung ihrer eigenen Grenzen und Gefühle. So interpretieren Kinder und Jugendliche beispielsweise die sexualisierte Gewalt gegebenenfalls als Zeichen der Zuneigung. Damit die Betroffenen über die Tat schweigen, werden sie von dem/der Täter*in eingeschüchtert und mit

Sätzen bedroht wie »Dir wird sowieso niemand glauben!« oder »Du hast ja mitgemacht. Was werden deine Eltern wohl von dir denken?«. Auf diese Weise schaffen es Täter*innen, dass sich Betroffene selbst die Schuld geben, große Scham empfinden und Angst haben, ihre Eltern zu verlieren oder von ihnen bestraft zu werden, wenn sie es erzählen. Und sie versuchen so, das Schweigen der Betroffenen sicherzustellen.

- Räume, in denen sich Betreuungspersonen mit Kindern und Jugendlichen aufhalten, müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Sie dürfen nicht abgeschlossen werden. Eine besondere Problematik besteht bei Vereins- oder Gruppenräumen. Sie sind eigentlich öffentliche Orte, die aber gegebenenfalls als private Orte genutzt werden können, z. B. indem einzelne Personen einen Schlüssel haben und sich dort auch jenseits des eigentlichen Gruppenalltags – gegebenenfalls sogar mit Kindern – aufhalten. Es ist tabu, Kinder in Privaträume wie Wohnungen oder Häuser einzuladen, aber auch bei Gruppenräumen gilt es, vorsichtig zu sein.
- Betreuungspersonen dürfen keine privaten Verhältnisse zu Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen aufbauen, und wenn sie es tun, sind sie verpflichtet, diese dem Team offenzulegen. Dazu gehört unter anderem auch, keinen Chat zu einzelnen Gruppenmitgliedern zu pflegen.
- Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende sollten bei gemeinsamen Aktivitäten mit Jugendlichen unter 16 Jahren keinen Alkohol trinken.
- Möchten Mitarbeitende Kindern und Jugendlichen ein Geschenk machen, so ist dies im Team abzusprechen. Die Geschenke dürfen eine der professionellen Beziehung entsprechende Größe nicht überschreiten

6. Ansprechpersonen / Schutzbeauftragte/-r

Der NABU Fellbach implementiert die Rolle eines/einer Schutzbeauftragten, der/die zentrale Ansprechperson zum Thema ist. Die Rolle darf nicht vakant sein und wird ggf. durch den/einen Vorstand ausgeübt.

Folgende Person ist aktuell interne Ansprechperson zum Thema:

Erika Eisenmann

Telefon 0151/22339305

E-Mail e-eisenmann@gmx.de

7. Präventionsmaßnahmen

7.a Personalverantwortung

Zur Prävention sexualisierter Gewalt des NABU Fellbach gilt bei uns folgendes:

Für Personen, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, wird als Qualifikation eine Juleica-Fortbildung, eine pädagogische Ausbildung oder Vergleichbares gefordert.

Alle Personen, die Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben, nehmen an einer Fortbildung zur Prävention sexualisierter Gewalt teil.

7.b Verhaltenscodex (siehe auch Merkblatt)

- Wir akzeptieren und respektieren jegliche Zugehörigkeit zu verschiedenen Kulturen, Religionen und Hautfarbe. Menschen mit Behinderungen werden von uns gleichermaßen akzeptiert und respektiert.
- Wir benutzen eine wertschätzende Sprache und Wortwahl untereinander und verzichten auf sexistische und gewalttätige Äußerungen.
- Wir sind sensibilisiert bzgl. des Umgangs mit Nähe und Distanz. Wenn Kinder getröstet werden müssen, werden sie von den Erwachsenen gefragt, ob es für das Kind in Ordnung ist, wenn man es tröstet und in den Arm nimmt. Wir beobachten die Reaktionen unseres Gegenübers auf Körperkontakt und reagieren darauf.
- Die Kinder und Jugendlichen werden an Entscheidungen beteiligt. Bei Regelverstößen gibt es Konsequenzen.
- Wir vermeiden Einzelkontakte und Bevorzugungen Einzelner.
- Durch unsere Beschäftigung mit dem Schutzkonzept erkennen wir Grenzüberschreitungen und versuchen, sie zu vermeiden.
- Es gibt Ansprechpartner/ innen für Not- und Krisensituationen.

Kinder- und Jugendrechte:

- Dein Körper gehört dir!
- Du hast das Recht, „nein“ zu sagen!
- Du darfst Geschenke annehmen, ohne etwas dafür tun zu müssen!
- Hilfe holen ist kein Petzen oder Verrat!
- Schlechte Geheimnisse darfst du weiter erzählen!
- Du hast das Recht, deine Meinung zu sagen!
- Ich tue keinem anderen etwas, was ich auch nicht will, dass mir angetan wird!

Die vom Sprecherteam ausgearbeitete **Regeln werden** allen Kindern und Jugendlichen **gut verständlich erklärt**. Die Kinder und Jugendlichen bekommen Kenntnis, an wen sie sich bei Verstößen wenden können und wo sie passende Hilfe bekommen.

Übergriffige Kinder und Jugendliche müssen Hilfe bekommen, damit sie in Zukunft nicht mehr übergriffig werden. Tätliche Kinder und Jugendliche können selbst Betroffene sein und brauchen Unterstützung.

7.c Infomaterial

- Online-Seminare und E-Learningkurse des NABU Bundesverbands zur Fortbildung
- Informationsbroschüre des NABU: „Prävention sexueller Gewalt“ des NABU
- Informationen im internen Mitgliederbereich (NABU-Netz)

7.d Selbstverpflichtung/Verhaltenskodex für ehrenamtliche und hauptamtliche Helfende und Mitarbeitende

Jede im Verein tätige Person unterzeichnet bei Aufnahme ihrer Tätigkeit die Selbstverpflichtungserklärung und nimmt den Verhaltenskodex zur Kenntnis (siehe Anlage). Hierzu zählen auch betreuende Eltern oder andere Personen, die kein offizielles Amt im Verein ausüben.

7.e Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Dieses kann Personen ab 14 Jahren ausgestellt werden, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten oder zukünftig arbeiten wollen. Der § 72a SGB VIII verpflichtet bisher nur Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zur Vorlage. Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe (hierunter fallen auch die Vereine) unterliegen keiner Rechtspflicht, sich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Dies wird lediglich empfohlen.

Der Unterschied zwischen dem einfachen und dem erweiterten Führungszeugnis besteht darin, dass im erweiterten Führungszeugnis auch Jugendstraftaten aufgeführt werden.

Der NABU Fellbach holt bei folgenden ehrenamtlichen Tätigkeiten ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ein:

- Regelmäßige Teamarbeit – Ja
- Einmalige Veranstaltungen (ohne Übernachtung) - Nein
- Bei Übernachtungen von allen Mitarbeitenden – Ja

Das erweiterte Führungszeugnis soll regelmäßig, alle 5 Jahre, dem Sprecherteam vorgelegt werden. Bei der Vorlage darf das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein. Das Original wird durch das Personal der Geschäftsstelle eingesehen und die Einsichtnahme dokumentiert. Es muss nicht zwingend archiviert werden. Der Datenschutz muss beachtet werden. Beantragt wird das Führungszeugnis gegen Vorlage des Personalausweises bei der Stadt Fellbach bzw. der jeweils zuständigen Meldebehörde und wird postalisch an die private Adresse der/des Antragsteller/-in gesandt.

Der NABU Fellbach legt ein Anschreiben bei, dass die betreffende Person im kinder- und jugendnahen Arbeitsfeld hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig ist, wodurch der/dem Antragssteller/in keine Kosten entstehen. (Siehe Anhang)

7.f Fortbildung und Information

Es sollen von allen Mitarbeitenden sowie Betreuenden regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr, Fortbildungen zum Thema besucht werden. Diese können intern abgehalten werden oder es werden Angebote anderer Einrichtungen, beispielsweise anderer Vereine oder übergeordneter Organisationen wie zum Beispiel des Landessportbunds, des Kreisjugendamtes, des Stadtjugendrings usw. besucht. Der NABU bietet hierzu ebenfalls Veranstaltungen und Online-Kurse zu diesem Thema an. Die Teilnahme wird gegenüber dem/der Schutzbeauftragten nachgewiesen bzw. von Seiten dessen nachgehalten.

8. Verhalten bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt/ Beschwerdeverfahren

Emotionen wie Angst, Hilflosigkeit, Wut oder auch Ohnmacht können bei einer Konfrontation mit sexualisierter Gewalt ausgelöst werden. Die Betreuer*innen sind verpflichtet, bei einem Verdachtsfall zu handeln. Es besteht keine Anzeigepflicht den Strafverfolgungsbehörden gegenüber, es besteht jedoch Handlungspflicht gemäß den folgenden Schritten.

Dokumentation der Information oder der eigenen

Feststellung. Dazu gehören zumindest: (siehe Dokumentationsbogen)

- **wo?** Ort des Geschehens
- **wer?** die betroffene und die verdächtige Person
- **was?** Art der Feststellung. Möglichst nur Beobachtungen ohne Wertungen (z.B: „Kind hatte blaue Flecken an den Oberarmen“ statt „Kind ist offensichtlich geschlagen worden“)
- **wann?** Zeitpunkt mit Datum und Uhrzeit vermerken, der reinen Information wegen ohne eigene Interpretation. **Keine Vorverurteilungen vornehmen!**

Wichtig bei der Dokumentation ist, möglichst ein (Papier-)Dokument zu verfassen, das nicht online einsehbar ist und das nicht durch unbefugte verfügbar ist.

Weitere Schritte:

- Zuhören und der betroffenen Person Glauben schenken.
- Keine Versprechungen abgeben.
- 4 bis 6-Augen-Prinzip einhalten – nur so wenige Personen einbeziehen, wie nötig

Unverzügliche **Information an den Schutzbeauftragten** für Kinder und Jugendliche im NABU Fellbach. Dieser gibt „Erstunterstützung“ und leitet gegebenenfalls Maßnahmen ein. **Er informiert das Sprecherteam.**

Das Sprecherteam entscheidet mit dem Schutzbeauftragten für Kinder und Jugendliche über das weitere Vorgehen. Bei Unsicherheit bezüglich des Vorgehens wird **eine externe Fachkraft** (insofern erfahrene Fachkraft; „ieF“) des Landesverbandes oder **Fachberatungsstelle**, (siehe unten) hinzugezogen.

Erklärungen - sowohl intern als auch extern - erfolgen ausschließlich durch ein Mitglied des Sprecherteams. Dieses setzt sich mit zuständigen Personen/Stellen in Verbindung.

Eine Ausnahme besteht dann, wenn offensichtlich eine Straftat oder eine entsprechende Verletzung vorliegt und Gefahr im Verzug besteht. Hier sind sofort die Polizei bzw. Rettungskräfte zu informieren. Dies ersetzt nicht die anschließende Information des Schutzbeauftragten für Kinder und Jugendliche.

Grenzverletzungen und Fehlverhalten haben grundsätzlich Konsequenzen. Wie diese genau aussehen, ist stark vom jeweiligen Verdacht/Vorfall, der Beschwerde und den tatsächlichen Gegebenheiten abhängig. Generell führen wir mit allen betroffenen Personen Gespräche, um den Sachverhalt objektiv bewerten zu können und eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen zu treffen. Konsequenzen können je nach Beurteilung der Situation Gespräche, eine Ermahnung/Rüge, eine Abmahnung bis hin zur Beurlaubung und Ausschluss aus dem Verband und strafrechtliche Maßnahmen sein.

Interne Beschwerdestelle

Als Beschwerdestelle für kleine und größere Vergehen setzt unser Verein folgende Person ein: (Wenn die Person ausscheidet, ist eine neue Person einzusetzen. Alle Kinder und Jugendlichen sind darüber zu informieren, wie der ordentliche Beschwerdeweg aussieht.)

Erika Eisenmann

Telefon 0151/22339305

E-Mail e-eisenmann@gmx.de

Externe Beschwerdestellen:

Folgende Person außerhalb unseres Vereins ist Ansprechperson und Beschwerdestelle:

Melissa Hirsch

Beauftragte für den Verbandlichen Kinder- und Jugendschutz
NABU Baden-Württemberg, Tübingerstraße 15, 70178 Stuttgart

Telefon 0711 469092-59

E-Mail Melissa.Hirsch@NABU-BW.de

Wenn wir im Verein nicht mehr weiterwissen, wenden wir uns an folgende Fachberatungsstelle zum Umgang mit (sexualisierter) Gewalt:

Anlaufstelle gegen sexualisierte Gewalt (Hilfen für Mädchen, Jungen und junge Erwachsene)

Kreisjugendamt Rems-Murr-Kreis – Kinder- und Jugendförderung, Bahnhofstraße 64,
71332 Waiblingen

Telefon 07151/501-1496

E-Mail anlaufstellig@rems-murr-kreis.de

Rehabilitation

Stellt es sich in Interventionsprozessen heraus, dass die beschuldigte Person weder eine Straftat begangen hat noch ein für die weitere Zusammenarbeit unzumutbares Fehlverhalten aufweist, gilt es, die Person vollständig zu rehabilitieren und zu unterstützen. Häufig besteht die Sorge, dass eine Person zu Unrecht der sexualisierten Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen verdächtigt und bezichtigt wird. Auch gut durchdachte strukturelle Präventionsmaßnahmen und der beste Krisenplan können dies letztlich nicht vollkommen ausschließen. Erfahrungen zeigen jedoch, dass unbegründete Verdachtsäußerungen in der Praxis sehr selten vorkommen. Auch auf die Gefahr hin, dass ein Verdacht sich als unbegründet erweist: Als Verband, der sich professionell dem Schutz und Wohl von Kindern und Jugendlichen widmen möchte, muss das Sicherstellen der Unversehrtheit von Leib und Seele der Kinder und Jugendlichen oberste Priorität haben. Der Schutz der Minderjährigen steht an erster Stelle

9. Grundlegende Intervention.

Als erstes: insofern erfahrene Fachkraft (ieF) **E.R.N.S.T. machen:**

E: Um erkennen zu können, was vorgefallen ist, sollen Ehrenamtliche geschult sein. Wichtig ist, sich (nicht nur) bei schwerwiegenden Ereignissen Beobachtungen aufzuschreiben.

Für eine spätere Aufklärung oder Gerichtsverfahren sind folgende Informationen grundlegend: Datum, Zeit, beteiligte Personen, Art des Vorfalls/der Beobachtung, Zeugen. Diese Dokumentation muss geheim und unzugänglich aufbewahrt werden (besser handschriftlich als digital/online) und kann erst nach längerer Zeit ohne weitere Vorfälle vernichtet werden.

R: Ruhe bewahren. Solange niemand schwer verletzt ist, ist immer Zeit, durchzuatmen und einen Plan zu entwickeln. Ggf. Krisenplan des Vereins anschauen: Wen muss ich informieren? Wie kann ich helfen? Wer kann mir helfen – aus dem Verein und von außerhalb?

Bei schweren Verletzungen selbstverständlich zuerst Rettungsdienst informieren

N: Nachfragen. Welche Informationen fehlen mir, um weiter zu handeln?

War das nur Hörensagen oder klare Beobachtung? Kinder und Jugendliche ernst nehmen und Glauben schenken, das kritische Hinterfragen kann später stattfinden.

Ist der Vorfall innerhalb oder außerhalb des Vereins gewesen? Waren Vereinsmitglieder bzw. -aktive beteiligt?

S: Sicherheit herstellen. Bei akuten Vorfällen z.B. bei Vereinsaktivitäten alle im Blick behalten: Täter*innen, Betroffene UND Unbeteiligte (Aufsichtspflicht?), aber auch Betreuer*innen. Klaren Plan und Vorgehen im Leitungskreis absprechen.

T: Täter stoppen und Betroffene schützen. Solange nicht genug Informationen vorliegen, auf jeden Fall für Betroffene Partei ergreifen und Täter*innen ausschließen.

Vorsicht: Täter*innen sind Meister der Manipulation, ggf. nur durch Profis von Fachberatungsstelle oder Polizei befragen lassen!

10. Transparenz / Kommunikation

In den ordentlichen Mitgliederversammlungen wird auf die Rolle des/der Schutzbeauftragten hingewiesen und ggf. ein Bericht von ihm/ihr als ordentlicher Tagesordnungspunkt vorgesehen. Des Weiteren werden das Schutzkonzept und der Ehrenkodex auf der Vereinshomepage veröffentlicht und in den Räumlichkeiten des Vereins ausgelegt und ausgehängt.

Dieses Schutzkonzept sowie der Ehrenkodex werden regelmäßig auf Aktualität überprüft und ggf. angepasst.

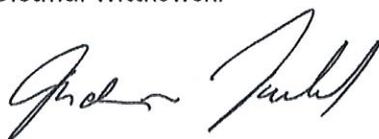
Das Sprecherteam:



Bärbel Winkler



Dietmar Wittkowski



Dr. Friedemann Tewald



Nannette Stefan



Ulrich Rohde

Fellbach, den 22. Januar 2025